

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz,
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

19. Jahrgang

30.12.2009

Nr. 180

Inhalt:

- **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung)**
- **Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“**
- **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt**
- **Satzung der Stadt Staßfurt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten**
- **Jahresabschluss der Technischen Werke Staßfurt GmbH für das Geschäftsjahr 2008**
- **Jahresabschluss der Stadtwerke Staßfurt GmbH für das Geschäftsjahr 2008**
- **Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 17.12.2009**

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.93 (GVBl. LSA Seite 568) sowie der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.93 (GVBl. LSA, Seite 334) in der jeweils zz. gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungssatzung) vom 04.06.2004 beschlossen:

§ 1

Änderung des Straßenverzeichnisses nach § 5 Abs.1

Das Straßenverzeichnis wird neu gefasst (Anlage).

§ 2

Änderung des § 13

Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) *Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 1 GO-LSA, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen*

- § 3 Abs. 1 die Reinigungspflicht als Verpflichteter vor dem Eigentümer nicht erfüllt,

- § 6 Abs.1 der Reinigung der Gehwege und der kombinierten Geh- und Radwege sowie der Parktaschen und Parkspuren unmittelbar an die Fahrbahn anschließend, der Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen, Rinnsteinen bei Tauwetter für die in § 5 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze als Verpflichteter nicht nachkommt.

- § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 die Reinigungspflicht als Verpflichteter nicht erfüllt, auch wenn das Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt ist,

- § 7 Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 nicht an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Reinigungsgebietes die Reinigung der Geh- und Radwege mit geeigneten Mitteln sowie den Parkspuren, Parktaschen und der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte als Verpflichteter nicht erfüllt,

- § 7 Abs. 3 bei Einstellung der Reinigung nach § 5 Abs. 4 der Reinigungspflicht nach § 7 Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze als Verpflichteter nicht bzw. nicht im vollen Umfang nachkommt,

- § 8 Abs. 1 entsprechend der Verkehrsbelastung der zu reinigenden Straße und ihrem Verschmutzungsgrad nicht mindestens 1-mal wöchentlich reinigt,

- § 9 Abs. 1 die Reinigungspflicht nicht umfassend durchführt,

- § 10 Abs. 7 auftauende Mittel auch einsetzt, wenn keine Eisglätte und keine extremen Witterungsverhältnisse herrschen,

- § 9 Abs. 2 der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten nicht vorbeugt,

- § 10 Abs. 1 bei Schneefall Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege von Schnee nicht freihält

- § 10 Abs. 3 Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bei Tauwetter nicht schneefrei hält, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann,

- § 10 Abs. 4 die von Gossen, Geh- und Radwegen bzw. Schutzstreifen an der Bordsteinkante, bei nicht vorhandenen Gehwegen oder Gehwegen, die schmaler als 1,5 m sind, den Schnee nicht am äußersten Rand der Fahrbahn ablagert, Fußgänger und Fahrverkehr gefährdet oder behindert, an Fußüberwegen und Kreuzungen für Fußgänger keine Durchgänge in einer Breite von mindestens 1 m freihält,

- § 10 Abs. 5 vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel Geh- und Radwege nicht von Schnee derart freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist,

- § 11 Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Unrat und Schnee dem Nachbarn zukehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation.

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 EUR geahndet werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Reinigung der Straßen und zur Grünflächenpflege in der Gemeinde Förderstedt einschließlich der Ortsteile vom 19.08.2008 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Neundorf vom 04.11.2004 außer Kraft.

Staßfurt, den 28.09.2009

gez. René Zok
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage zu § 1 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Staßfurt.

Straßenverzeichnis gem. § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt

Achenbachstraße
Ackerstraße
Alte Zwingerstraße
Am Anger
Amselweg
Am Silberfeld
Am Steinbruch
Am Strandbad
Am Botanischen Garten
Am Tierpark
An der Bode

An der Liethe
An der Löderburger Bahn (nur Sodawerke)
An der Salzrinne
Athenslebener Weg
Atzendorfer Straße
August – Bebel – Straße
Berlepschstraße
Bernburger Straße
Bischofstraße
Bodestraße
Buchenweg
Butterweckerweg (auf Höhe Schießplatz und gegenüber 700 m Bordanlage)
Calbesche Straße
Charlottenstraße
Dr.-Frank-Straße
Friedrich-Engels-Ring
Freiheitsstraße
Förderstedter Straße
Gartenallee
Gartenstraße
Gänsefurther Straße
Goethestraße
Gollnowstraße (Anschluss Bernburger Straße)
Gollnowstraße (von Marktstr. bis Güstener Str.)
Grenzstraße
Güstener Straße
Güstener Weg
Häuerstraße
Hamsterstraße
Hecklinger Straße
Heimstraße
H.-Heine-Straße
Hohenerxebener Straße
Hohlweg
Im Winkel
Industriestraße
Lehrter Straße
Kalistraße
Käthe-Kollwitz-Weg
Kurze Straße
Langbeinstraße
Lange Straße
Liebigstraße
Liliensteg
Lindenweg
Lindigstraße
Löbnitzer Weg
Löderburger Straße
Luisenplatz
Marktstraße
Marnitzer Weg
Maybachstraße
Neundorfer Straße
Neustaßfurt
Nordstraße
Oststraße (bis Einmündung Mozartweg)
Parkstraße
Prinzenberg
Robert-Koch-Straße
Salzhofstraße
Salzstraße
Salzwerkstraße
Schlachthofstraße
Schillerstraße
Schubertstraße
Schulstraße
Sodastraße
Sömmeritzer Graseweg

Stadtbadstraße (nur Kalistraße bis Bischofstraße)
Strandbadstraße
Str. d. dtsh. Einheit
Str. d. Elektronik
Str. der Solidarität
Str. d. Völkerfreundschaft
Steinstraße (vom Prinzenberg bis Marktstraße)
Tränental
Th.-Müntzer Straße
V.-d.-Heydt-Str. (von Schlachthofstr. –
Berlepschstr.)
W.-C.-Röntgen-Straße
Wächterplatz
Wassertorstraße
Wasserturmstraße
Wasserstraße
Zollstraße (v. Wassertorstr. bis Hohenerxl. Str..)
Zollstraße (von Hohenerxlebener – Bernburger Str.)

Ortsteil Athensleben

Kreisstraße vom Ortseingangsschild Athensleben in
Richtung Groß Börnecke bis zum alten Schafstall

Ortsteil Hohenerxleben

Kreisstraße (vom Friedhof bis zur Ausfahrt im
Gewerbegebiet auf die Ortsumgehung)
Rathmannsdorfer Straße

Ortsteil Löderburg

Friedensstraße
H.-Kasten-Straße (ab Ecke Karlstr. bis H.-Kasten-
Str. 4a/b; nur Südseite inkl. Einmündung Neue
Straße)
Karlstraße (ab Ecke H.-Kasten-Straße; nur
Ostseite)
Staßfurter Straße
Lange Str. 1-6 (im Verlauf der Staßfurter Str.)
Straße der Einheit
Thiestraße (einschließlich Thiedamm)

Ortsteil Lust

Kreisstraße aus Richtung Atzendorf kommend bis
zum Kreuzungsbereich Athensleben/Rothenförde

Ortsteil Rathmannsdorf

Bernburger Straße

Güstener Straße
Hohenerxlebener Straße
Klausstraße
Schulstraße
Staßfurter Straße
Friedensplatz

Ortsteil Neundorf

Friedrichstraße
Güstener Straße
Rathmannsdorfer Straße
Staßfurter Straße

Ortsteil Förderstedt

Magdeburg – Leipziger Straße
Calbesche Straße (von Magdeburg – Leipziger
Straße – Üllnitzer Straße)
Üllnitzer Straße (von Calbesche Straße in Richtung
Üllnitz)
Staßfurter Straße L-72

Ortsteil Üllnitz

Karl – Marx – Straße L 63
K- 1292 (von Karl – Marx – Straße bis
Marbegraben)

Ortsteil Glöthe

E. – Thälmann – Straße K-1292

Ortsteil Brumby

Üllnitzer Straße L 63
August – Bebel – Straße L 63

Ortsteil Löbnitz

Bahnhofstraße (befestigte Teile)
Staßfurter Straße (befestigte Teile)

Ortsteil Atzendorf

Magdeburg – Leipziger Chaussee L 50
Hauptstraße L 70
Dorfstraße K- 1302 (von Hauptstraße –
Athenslebener Chaussee)
Athenslebener Chaussee K- 1302 (von Dorfstraße
in Richtung Athensleben)

Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1, 116 Abs. 1 der
Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
(GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V.
m. § 4 des Gesetzes über Kommunale
Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom
24.03.1997, in der jeweils zurzeit gültigen Fassung,
hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung
am 17.12.2009 folgende Satzung zur 3. Änderung
der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ beschlossen:

§ 1 Änderung des § 3

Der § 3 – Betriebsleitung – wird um folgenden
Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Betriebsleiter entscheidet über Vergaben
von Aufträgen nach VOL, die Angelegenheiten des
Eigenbetriebes betreffen und im Wirtschaftsplan
enthalten sind bis zu einer Wertgrenze von
10.000,00 € netto.“

§ 2 Änderung des § 4

(1) Der § 4 – Betriebsausschuss – wird im Absatz 2
wie folgt ergänzt:

„die Vergabe von Aufträgen nach VOL, die
Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen und
im Wirtschaftsplan enthalten sind, ab einer
Wertgrenze von mehr als 10.000,00 € netto.“

(2) Der § 4 – Betriebsausschuss – wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Der Betriebsausschuss führt mindestens eine Sitzung im Halbjahr durch.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“

tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, 21.12.2009

gez. René Zok (Dienstsiegel)
Oberbürgermeister

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 04. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Stadt Staßfurt. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt“. Sie gliedert sich in folgende Ortsfeuerwehren:

Staßfurt (Schwerpunktfeuerwehr)
Förderstedt (Stützpunktfeuerwehr)
Löderburg (Stützpunktfeuerwehr)
Atzendorf (Feuerwehr mit Grundausstattung)
Brumby (Feuerwehr mit Grundausstattung)
Glöthe (Feuerwehr mit Grundausstattung)
Hohenerxleben (Feuerwehr mit Grundausstattung)
Löbnitz (Feuerwehr mit Grundausstattung)
Neundorf (Feuerwehr mit Grundausstattung)
Rathmannsdorf (Feuerwehr mit Grundausstattung)
Üllnitz (Feuerwehr mit Grundausstattung)

(2) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt ist der Stadtwehrleiter.
Leiter der Ortsfeuerwehren sind die jeweiligen Ortswehrleiter.

§ 2 Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt erfüllt die Aufgaben, die der Stadt nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) obliegen.

II. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt

§ 3 Stadtwehrleiter

(1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt. Er hat einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfalle den Stadtwehrleiter in allen Dienstobliegenheiten vertritt. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sollen keine Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter sein. Sind der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter nicht in der Lage, die Dienstobliegenheiten wahrzunehmen, beauftragt der Oberbürgermeister einen Ortswehrleiter bis auf Widerruf mit der Leitung.

(2) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt sind in einer Dienstanweisung geregelt.

(3) Der Vorschlag zur Berufung des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters, erfolgt durch die Ortswehrleiter oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. Hierzu werden die Ortswehrleiter von den Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr beauftragt, den Vorschlag zur Berufung durchzuführen. Der Vorschlag zur Berufung, wird in einer geheimen Wahl mit Stimmzetteln ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Ortswehrleiter durchgeführt. Vorgeschlagen ist der Kandidat, für den die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei dem zweiten Wahlgang ist der Kandidat vorgeschlagen, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, dass der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter zu ziehen hat.

§ 4 Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Stadtwehrleitung)

(1) Die Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen

Feuerwehr innerhalb der Stadt Staßfurt und auf Anforderung in deren Nachbarbereichen (nachbarliche Löschhilfe) sicherstellen. Der Stadtwehrleitung obliegt im Rahmen der Unterstützung des Stadtwehrlleiters folgende Aufgaben:

Planung und Durchführung von Ortsteil übergreifenden Übungen.

(2) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter und den Ortswehrleitern.

(3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter halbjährig oder bei Bedarf einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt oder mehr als die Hälfte der Ortswehrleiter dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtwehrleitung gefasst. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.

(5) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und einem der Ortswehrleiter zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 5

Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt

(1) Der Stadtwehrleiter beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf ein. Er hat sie einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Feuerwehr teilzunehmen.

(2) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind allen stimmberechtigten Mitgliedern, 4 Wochen vorher durch öffentlichen Aushang im Gerätehaus, unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Alterskameraden werden durch den jeweiligen Ortswehrleiter über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung informiert.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist 14 Tage vorher durch öffentlichen Aushang im Gerätehaus, mit derselben Tagesordnung, der neue Termin bekannt zu geben. Die Alterskameraden werden durch den jeweiligen Ortswehrleiter über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung informiert.

(4) Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigte Mitglieder sind: Aktive Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr und die Alterskameraden.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

(6) Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Oberbürgermeister kann die Niederschrift beim Stadtwehrleiter anfordern.

III. Ortsfeuerwehr

§ 6

Ortswehrleiter

(1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er hat einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall den Ortswehrleiter in allen Dienstobliegenheiten vertritt. Sind der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter nicht in der Lage, die Dienstobliegenheiten wahrzunehmen, beauftragt der Oberbürgermeister nach Anhörung des Kreisbrandmeisters einen Zugführer bzw. Gruppenführer der Ortsfeuerwehr bis auf Widerruf mit der Leitung.

(2) Die Dienstobliegenheiten für den Ortswehrleiter sind in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 7

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Der Ortswehrleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheit.

(2) Feuerwehrmitglieder, die innerhalb taktischer Einheiten besondere technische Funktionen wahrnehmen, werden vom Ortswehrleiter bestellt.

§ 8

Aufgaben der Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Der Wehrleitung obliegen folgende Aufgaben:
- Mitwirkung bei Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - Erstellung des Haushaltsplanes der Ortsfeuerwehr,
 - Sicherstellung der erforderlichen Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der „Unfallverhütungs-

vorschriften für Feuerwehren“ und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Planung der laufenden Schulungen der Mitglieder der Ortsfeuerwehr sowie Beratung bei der Entsendung zu Lehrgängen im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter,
- f) Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Bei Bedarf kann die Ortswehrleitung zu ihren Beratungen im einzelnen Funktionsträger als erweiterte Ortswehrleitung hinzuziehen. Funktionsträger im Sinne dieser Satzung sind:

- Zugführer
- Gruppenführer
- Gerätewarte
- Jugendwart
- Sicherheitsbeauftragte
- Zeugwart

(3) Über jede Sitzung der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Oberbürgermeister über den Stadtwehrleiter zuzuleiten.

§ 9

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehren beschließt die in der Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht andere Zuständigkeiten berührt sind. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht).
- b) Die Unterbreitung von Vorschlägen über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- c) Die Unterbreitung des Vorschlages zur Berufung des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters.

(2) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt § 5 Abs. 2 bis 6 sinngemäß.

(3) Über jede Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Oberbürgermeister über den Stadtwehrleiter zuzuleiten.

IV. Mitgliedschaft

§ 10

Mitglieder im Einsatzdienst

(1) Geeignete Bewerber über 16 Jahre können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Sie dürfen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres am operativen Einsatz teilnehmen.

(2) Aufnahme gesuche sind an den Ortswehrleiter zu richten. Er kann die Stadt veranlassen, die für die Beurteilung des Aufnahme gesuches erforderlichen Unterlagen, wie z. B. ärztliches Gesundheitszeugnis, Auskunft aus dem Bundeszentralregister, anzufordern.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter.

(4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Grundausbildung und einwandfreiem Verhalten während der Probezeit beschließt die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende Erklärung abzugeben:

„Ich gelobe, als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt, meinen freiwillig übernommenen Pflichten stets nachzukommen, mir ein hohes Wissen und Können anzueignen, die überlassenen Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln, politische Neutralität im Dienst zu wahren und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Über die Übernahme eines Mitgliedes entscheidet der Oberbürgermeister.

(7) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können als Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben. Die Übernahme erfolgt entsprechend Abs. 5.

§ 11

Mitglieder der Altersabteilung (Alterskameraden)

(1) Mitglieder treten in die Altersabteilung über, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sie können auf Antrag oder auf Beschluss der erweiterten Wehrleitung der Ortsfeuerwehr in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 12

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Staßfurt im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren werden,

wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 10 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend.

(3) Bei Bedarf kann eine Kinderfeuerwehr gegründet werden.

§ 13 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Staßfurt erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr durch den Stadtrat der Stadt Staßfurt zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernannt werden.

(2) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter unterzeichnen die Urkunden für Ehrenmitglieder.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen.

§ 15 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt gewährt.

(2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Ortswehrleiter im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anforderungen jederzeit zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Staßfurt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Staßfurt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Alle Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungs-vorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies am nächsten Werktag, über den zuständigen Ortswehrleiter und den Sicherheitsbeauftragten dem Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Ortswehrleiter, am nächsten Werktag dem Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt anzuzeigen.

§ 16 Berufung / Ernennung und Beförderung

(1) Berufungen, Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehren und der Laufbahnverordnung für die Mitglieder Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF) vorgenommen werden.

(2) Beförderungen innerhalb der Feuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptlöschmeister(in)“ spricht der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr aus. Für Beförderungen vom Dienstgrad „Brandmeister(in)“ an aufwärts ist der Oberbürgermeister nach Anhörung des Kreisbrandmeisters über den Stadtwehrleiter zuständig.

(3) Berufungen in die Funktion Gruppenführer; Zugführer; Verbandsführer, sowie Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter, ist der Oberbürgermeister nach Anhörung des Kreisbrandmeisters über den Stadtwehrleiter zuständig.

(4) Ernennungen in die Funktion Gerätewart; Jugendwart, Sicherheitsbeauftragter; Zeugwart erfolgt durch den Ortswehrleiter, wenn die geforderten Lehrgänge, entsprechend der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren erfolgreich absolviert wurden.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Geschäftsunfähigkeit,
- d) Ausschluss,
- e) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus:

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter gegenüber vorher schriftlich abzugeben.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Oberbürgermeister nach Anhörung der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in den nachstehend aufgeführten Fällen die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr:

- a) Aberkennung des Wahlrechtes durch Richterspruch,
- b) Rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- c) mehrmaliger Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Pflichten,
- d) bei häufigem unentschuldigtem Fernbleiben von dem für die Mitglieder festgesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst.

Ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist auch aus anderen wichtigen Gründen möglich. Diese sind insbesondere Handlungen die den Dienstbetrieb oder das Ansehen der Wehren schädigen. Die Entscheidung trifft in solchen Fällen auf Antrag der Ortswehrleitung über den Stadtwehrleiter der Oberbürgermeister, nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage des Ausspruches oder der Zustellung der Maßnahme an, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich beim

Oberbürgermeister einzulegen und zu begründen. Der Oberbürgermeister entscheidet abschließend.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen, zu Dienstzwecken, zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortswehrleiter oder dem Zeugwart abzugeben. Der Empfang der zurückgegebenen Gegenstände, ist zu bestätigen. Außerdem ist dem ausscheidenden Mitglied eine vom Ortswehrleiter ausgefertigte Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad auszuhändigen.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 28.08.2003 i.d. Fassung der 1. Änderung vom 29.04.2004 außer Kraft.

Staßfurt, 08.06.2009

gez. René Zok (Siegel)
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Staßfurt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Aufgrund der §§ 6, 34 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeinordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 11 der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Arten der Ehrungen

(1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle und Ansehen der Stadt Staßfurt kann die Stadt Staßfurt folgende Ehrungen vornehmen:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“
- Verleihung einer Ehrenurkunde der Stadt Staßfurt
- Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Staßfurt

(2) Unberührt von diesen Ehrungen sind die Regelungen zur Verleihung von gesonderten weiteren Ehrungen der Stadt Staßfurt sowie die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden, nach natürlichen Personen.

(3) Ebenfalls gesonderte Bestimmungen gelten bei Jubiläen von Vereinen, Firmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Staßfurt haben.

(4) Alle Vergabeberatungen und Gremienentscheidungen zu Ehrungen, die in dieser Satzung geregelt sind, sowie deren Rücknahmen werden in der Regel gemäß § 50 Absatz 2 GO LSA in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

(5) Vor der Verteilung der Ehrenbürgerwürde ist durch die Verwaltung zu prüfen, inwieweit Eintragungen im Register der Birthler-Behörde (Stasi-Tätigkeit) oder im Register der Aufarbeitung der Nazi-Diktatur vorhanden sind. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat vor der Entscheidung mitzuteilen.

§ 2 Ehrenbürger

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Staßfurt verleiht. Die Verleihung hat das Ziel, allen Bürgern der Stadt Staßfurt und dabei besonders der jungen Generation Vorbilder bei der Verwirklichung der freien demokratischen Grundordnung und zur Entwicklung der Stadt Staßfurt zu vermitteln.

(2) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Stadt Staßfurt auch überregional zu Ehre gereichen. Die zu würdigenden Leistungen sind überdurchschnittlich und beispielhaft und können insbesondere auf kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.

(3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten, außer dem Recht sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers, ohne dass es dazu besonderer Festlegungen bedarf. Die Eintragung der Ehrenbürgerschaft im Register des Stadtarchivs bleibt davon unberührt. Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger“ der Stadt Staßfurt gebunden.

(4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung den Ehrenbürgerbrief. Die Ehrenbürger der Stadt Staßfurt werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Staßfurt eingeladen.

§ 3 Ehrenstadtrat

(1) Bürgern, die mindestens drei Wahlperioden nach dem 06.05.1990 als ehrenamtliche Stadträte ihr Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ verliehen werden. Die Wahlperiode 1990 bis 1994 wird den nachfolgenden Wahlperioden des Stadtrates gleichgestellt.

(2) Im Regelfall ist die Ehrung mit dem Ausscheiden aus dem Gremium vorzunehmen. Eine Ehrung an aktive Stadträte ist nicht möglich.

(3) Die mit der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ geehrten Bürger erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine gesonderte Ehrenurkunde.

(4) Die Ehrenbezeichneten werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Staßfurt eingeladen.

§ 4 Ehrenurkunde

(1) Bürgern, die als Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte mindestens 15 Jahre nach dem 06.05.1990 ihre Ämter ausgeübt haben, kann die Ehrenurkunde der Stadt Staßfurt verliehen werden. Im Regelfall ist die Ehrung mit dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorzunehmen.

(2) Bürger der Stadt Staßfurt, die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, können ebenfalls mit der Ehrenurkunde der Stadt Staßfurt ausgezeichnet werden.

§ 5 Eintragung in das Goldene Buch

(1) Zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Staßfurt können Personen oder Personengruppen vorgeschlagen werden, die durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten Verdienst erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt verdient gemacht haben. Der Vorschlag auf Eintragung in das Goldene Buch kann aus der Mitte des Stadtrates oder von Dritten erfolgen.

(2) Weiterhin können sich Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundesminister oder Ministerpräsidenten und Minister der Bundesländer sowie Würdenträger anderer Staaten anlässlich von Arbeitsbesuchen in das Goldene Buch eintragen.

(3) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet in Fällen des Abs. 2 der Oberbürgermeister, im Übrigen der für Kultur und Ehrungen zuständige beschließende Ausschuss des Stadtrates.

§ 6 Antragstellung

(1) Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung oder einer Ehrenurkunde kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Oberbürgermeister oder von Dritten gestellt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Das schriftliche Einverständnis der für die Auszeichnung nach Absatz 1 vorgesehenen Persönlichkeiten ist einzuholen.

(3) Der Oberbürgermeister veranlasst eine Prüfung und gegebenenfalls Erkundigungen oder Anhörungen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(4) Der Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(5) Eine Ablehnung eines Antrages zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung oder einer Ehrenurkunde bedarf keiner Begründung.

§ 7 Verleihung, Registerführung

(1) Zur Verleihung eines Ehrenbürgerrechts ist ein künstlerisch gestalteter Ehrenbürgerbrief auszustellen. Der Ehrenbürgerbrief ist vom

Vorsitzenden des Stadtrates und vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen. Er ist mit dem Dienstsiegel des Oberbürgermeisters zu versehen.

(2) Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Verdienste sowie Datum und Bezeichnung des Stadtratsbeschlusses.

(3) Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Oberbürgermeister und den Stadtrat statt. Mit diesem Anlass ist die Eintragung in das Goldene Buch durch den Ehrenbürger verbunden.

(4) Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein Register im Stadtarchiv geführt.

(5) Die Verleihung der in dieser Satzung vorgesehenen Auszeichnungen ist durch die Stadt Staßfurt öffentlich bekannt zu machen, soweit die geehrte Persönlichkeit diesem zugestimmt hat.

§ 8 Aberkennung

(1) Eine Ehrung nach dieser Satzung kann bei unwürdigem Verhalten, welches dem Ansehen der Stadt Staßfurt in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.

(2) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbar Festlegungen enthalten. Die Prüfung des Antrages erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 dieser Satzung.

(3) Der Stadtrat entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, ob dem Antrag stattgegeben wird.

(4) Der Widerruf der Ehrung gemäß dieser Satzung einschließlich der Streichung im Goldenen Buch der Stadt Staßfurt ist durch den Oberbürgermeister zu veranlassen.

(5) Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Aberkennung informiert.

(6) Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber mitgeteilt. Es erfolgt die Streichung im Register und im Goldenen Buch.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für die Ehrungen gemäß dieser Satzung werden als Amts- und Funktionszeiten die in der 1. Wahlperiode geleisteten Verdienste nach der Kommunalwahl am 06.05.1990 voll berücksichtigt.

(3) Ehrungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung ausgesprochen worden sind, bleiben nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

(4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Staßfurt, den 21.12.2009

gez. René Zok
Oberbürgermeister

(Siegel)

Jahresabschluss der Technischen Werke Staßfurt GmbH für das Geschäftsjahr 2008

Der Gesellschafter der Technischen Werke Staßfurt GmbH, die Stadt Staßfurt, zeigt hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008 der Technischen Werke Staßfurt GmbH an.

Die Unterlagen hierzu liegen ab dem 30.12.2009 zur Einsichtnahme der Bevölkerung für den Zeitraum von 4 Wochen in der Stadt Staßfurt, Serviceeinheit Verwaltungssteuerung und Service, bereit.

Jahresabschluss der Stadtwerke Staßfurt GmbH für das Geschäftsjahr 2008

Der Gesellschafter der Stadtwerke Staßfurt GmbH, die Stadt Staßfurt und die EMS GmbH, zeigen hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008 der Stadtwerke Staßfurt GmbH an.

Die Unterlagen hierzu liegen ab dem 30.12.2009 zur Einsichtnahme der Bevölkerung für den Zeitraum von 4 Wochen in der Stadt Staßfurt, Serviceeinheit Verwaltungssteuerung und Service, bereit.

Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 17.12.2009

Beschluss-Nr. 81/2009

Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für den Stadtpflegebetrieb Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Beschluss-Nr. 110/2009

Beschaffung eines TSF-W für die freiwillige Feuerwehr Üllnitz

Beschluss-Nr. 112/2009

Satzung der Stadt Staßfurt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Beschluss-Nr. 145/2009

Wirtschaftsplan des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt für das Wirtschaftsjahr 2010

Beschluss-Nr. 147/2009

Antrag auf Einzelbefreiung gemäß § 36 BauGB i.V.m. §§ 30, 31 BauGB von den Festsetzungen des B- Planes 04/ 90 "Gewerbegebiet Am Silberfeld" zur Erweiterung Montagehalle für Autoservice, Am Steinbruch, Staßfurt

Beschluss-Nr. 148/2009

Antrag auf Einzelbefreiung gemäß § 36 BauGB i.V.m. §§ 30, 31 BauGB von den Festsetzungen des

V/E- Plan 16/ 92 Autopark Förderstedter Straße zur Erweiterung Montagehalle für Autoservice, Am Steinbruch, Staßfurt

Beschluss-Nr. 150/2009

Stellungnahme der Stadt Staßfurt zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans für das Land Sachsen-Anhalt 2010

Beschluss-Nr. 151/2009

Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ilberstedt

Beschluss-Nr. 152/2009

Entscheidung über eine Klage gegen den Salzlandkreis (Rückforderung von erstatteten Kosten für die Sekundarschule Förderstedt)

Beschluss-Nr. 153/2009

Entscheidung über die Einlegung eines Widerspruchs (Bescheid des Salzlandkreises über die Widersprüche zur Hauptsatzung)

Nichtöffentliche Vorlagen:

**135/2009, 136/2009; 137/2009 – Auftragsvergabe
140/2009 - Grundstücksangelegenheiten**

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt